**Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg**

(Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz – BbgMKSchulG)

Die Unterzeichner der Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg fordern den Landtag Brandenburg auf, das Gesetz wie folgt zu ändern:

§ 6 Förderung durch das Land, Verordnungsermächtigung

(2) Das Land fördert die Musikschulen und Kunstschulen jährlich insgesamt durch einen Zuschuss in Höhe von 5,6 Millionen Euro. Die Höhe der Förderbeträge wird bei Musikschulen für die Fachbereiche gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 nach der Anzahl der Unterrichtsstunden jeweils bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr bemessen.

(4) Im Förderprogramm „Musische Bildung für alle“ fördert das Land landesweite Initiativen die in Kooperation von im Sinne dieses Gesetzes förderfähigen Musikschulen und Kunstschulen mit Kitas und vorrangig Grund- und Förderschulen stattfinden, jährlich in Höhe von 2,8 Millionen Euro. Projekte die Menschen mit Behinderung den Zugang zur musischen Bildung ermöglichen, Weiterbildungen auf Landesebene und die Landesensembles werden ebenfalls im Rahmen dieses Förderprogramms gefördert.